

# Internal Governance Leitlinie

auf Basis der EBA Guideline 2017/11 vom 26. September 2017

Steiermärkische  
**SPARKASSE** 

Was zählt, sind die Menschen.

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	4
Präambel.....	6
1. Generelles und Eigentümerstruktur .....	8
1.1. Business Mission .....	8
1.2. Sparkassen .....	9
1.3. Eigentümerstruktur.....	9
1.4. Grundsätze der Geschäftspolitik.....	10
1.5. Geschäftsumfang / Unternehmensgegenstand.....	10
1.6. Code of Conduct der Sparkassengruppe.....	11
1.7. Verhaltenskodex der Steiermärkischen Sparkasse.....	11
1.8. Zuständige Aufsichtsbehörden .....	12
2. Gruppenstruktur .....	16
2.1. Haftungsverbund.....	17
2.2. Österreichischer Sparkassenverband (ÖSPV).....	20
2.3. Einlagensicherungseinrichtung.....	20
2.4. Sanierungs- und Abwicklungsplanung [BRRD, BaSAG] .....	20
2.5. Sparkassen-Prüfungsverband .....	21
3. Aufbau- und Ablauforganisation – bankinterne Organisationsstruktur.....	22
3.1. Vorstand.....	22
3.2. Aufsichtsrat .....	23
3.3. Bereiche und Abteilungen / ständige Gremien.....	25
3.4. Internes Regelwerk .....	26
4. Kontrollfunktionen.....	27
4.1. Leiter Strategisches Risikomanagement .....	27
4.2. Interne Revision .....	27
4.3. Konzernrevision .....	28
4.4. Compliance- und Geldwäschebeauftragter.....	28
5. Corporate Governance .....	30
5.1. Umgang mit Interessenkonflikten .....	30
5.2. Beschwerdemanagement.....	30
5.3. Hinweisgebersystem / Whistleblowing.....	31
5.4. Vergütungspolitik.....	31
5.5. Offenlegung .....	32
6. Risk Management Framework.....	33
6.1. Risikostrategie/-politik .....	33
6.2. Richtlinien inkl. Überwachung .....	33

6.3. Outsourcing.....	33
6.4. Produkteinführungsprozess.....	34
7. Business Continuity Management / Notfallplan.....	35
8. Anlagenverzeichnis .....	36

## Abkürzungsverzeichnis

<b>ABA</b>	Ausschuss für Bankenaufsichtsrecht und -verfahren
<b>AktG</b>	Aktiengesetz
<b>ALCO</b>	Asset Liability Committee
<b>ALM</b>	Asset Liability Management
<b>Anm</b>	Anmerkung
<b>Art</b>	Artikel
<b>AVS</b>	Anteilsverwaltungssparkasse
<b>BaSAG</b>	Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken
<b>BCM</b>	Business Continuity Management
<b>BGBI</b>	Bundesgesetzblatt
<b>BörseG</b>	Börsegesetz
<b>BRRD</b>	Bank Recovery and Resolution Directive
<b>BWG</b>	Bankwesengesetz
<b>CRR</b>	Capital Requirements Regulation
<b>DL</b>	Dienstleistung
<b>dzt</b>	derzeit
<b>EBA</b>	European Banking Authority
<b>EBOe</b>	Erste Bank der Oesterreichischen Sparkassen AG
<b>EGB</b>	Erste Group Bank AG
<b>EIOPA</b>	European Insurance and Occupational Pensions Authority
<b>ESAEG</b>	Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz
<b>EU</b>	Europäische Union
<b>EUR</b>	Euro
<b>ESFS</b>	Europäisches System der Finanzaufsicht
<b>ESMA</b>	European Securities and Market Authority
<b>ESRB</b>	European Systemic Risk Board
<b>ESZB</b>	Europäisches System der Zentralbanken
<b>EZB</b>	Europäische Zentralbank
<b>FATCA</b>	Foreign Account Tax Compliance Act
<b>ff</b>	fort folgend(e)
<b>FMA</b>	Finanzmarktaufsichtsbehörde
<b>FMA-MS-IR</b>	Mindeststandards der Finanzmarktaufsichtsbehörde für die Interne Revision
<b>FM-GwG</b>	Finanzmarkt-Geldwäschegesetz
<b>GL</b>	Guideline
<b>GO</b>	Geschäftsordnung
<b>GV</b>	Geschäftsverteilung
<b>HV</b>	Haftungsverbund
<b>HV3</b>	Haftungsverbund 3
<b>HVG</b>	Haftungsverbundgesellschaft
<b>idFv</b>	in der Fassung von
<b>IPS</b>	Institutional Protection Scheme (institutsbezogenes Sicherungssystem)
<b>iVm</b>	in Verbindung mit
<b>Mrd</b>	Milliarde
<b>OeNB</b>	Oesterreichische Nationalbank
<b>ÖSPV</b>	Österreichischer Sparkassenverband
<b>PAP</b>	Produktprüfungsprozess
<b>PSG</b>	Privatstiftungsgesetz
<b>RL</b>	Richtlinie
<b>S-Haftungs AG</b>	Sparkassen-Haftungs Aktiengesellschaft
<b>SIS</b>	Sparkassen Informations System
<b>SpG</b>	Sparkassengesetz

<b>SpK</b>	Sparkasse(n)
<b>S-PV</b>	Sparkassen Prüfungsverband
<b>SRB</b>	Single Resolution Board
<b>SRM</b>	Single Resolution Mechanism
<b>SSM</b>	Single Supervisory Mechanism
<b>ua</b>	unter anderem
<b>UGB</b>	Unternehmensgesetzbuch
<b>VERA-VO</b>	Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung
<b>WAG</b>	Wertpapieraufsichtsgesetz
<b>zB</b>	Zum Beispiel

## Präambel

Die interne Governance eines Kreditinstitutes umfasst alle Standards und Grundsätze, die sich mit der Festlegung von Zielen und Strategien, dem Risikomanagement, der Compliance, der Internen Revision und dem Business Continuity Management (BCM) eines Instituts befassen. Sie gibt u.a. Aufschluss darüber, wie

- das Geschäft organisiert ist,
- die Verantwortlichkeiten definiert und klar abgegrenzt werden,
- Berichtslinien eingerichtet sind und welche Informationen sie vermitteln und
- wie das interne Kontrollsystem organisiert und umgesetzt wird.

Ziel der internen Governance ist es, eine geeignete und transparente Unternehmensstruktur für die Steiermärkische Bank und Sparkassen AG (in weiterer Folge „Sparkasse“ oder „Institut“) zu gewährleisten und diese in transparenter Form – sowohl für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts als auch für Dritte wie beispielsweise die Aufsichtsbehörden – darzustellen. In diesem Sinne sollen die Berichtswege sowie die Aufgabenverteilung und Kompetenzregelungen innerhalb des Instituts klar definiert, genau abgegrenzt, stimmig und durchsetzbar sein.

Die Sparkasse bekennt sich zu einem klaren Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung des Unternehmens, der sich aus gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben, aber auch aus den gegenständlichen Leitlinien ergibt. Diese Regeln betreffen u.a. die Führung und Steuerung des Unternehmens, die Organisationsstruktur, die Wahrnehmung von Verantwortung und das gesetzeskonforme Verhalten aller Organe. Klare Regeln zu haben bedeutet auch, Interessenskonflikte zu vermeiden bzw. offenzulegen. Dies gilt insbesondere, wenn beispielsweise das Unternehmen Finanzierungsgeschäfte mit eigenen Mitarbeitern oder auch Mitgliedern des Aufsichtsrates abschließt.

Die Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen, sowie der relevanten verbindlichen Rundschreiben, Mindeststandards und Guidelines der Aufsichtsbehörden und der internen Regelwerke wird in diesem Zusammenhang als unerlässlich angesehen.

Neben den gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf die einzelnen Organe / Schlüsselfunktionsträger (z.B. § 28a BWG) stellt die Internal Governance Leitlinie insbesondere eine Umsetzung der Vorgaben aus der EBA Guideline on Internal Governance (EBA/GL/2017/11) dar.

Die Guideline der EBA stützt sich auf das sogenannte Modell der "Drei Verteidigungslinien", um die Funktionen innerhalb der Institutionen zu identifizieren, die für die Bewältigung der Risiken verantwortlich sind. Der Geschäftsbereich - die erste Verteidigungslinie - nimmt und verwaltet die Risiken, die ihm bei der Durchführung seiner Aktivitäten entstehen.

Die unabhängigen Risikomanagement- und Compliance-Funktionen als zweite Verteidigungslinie sind für die weitere Ermittlung, Messung, Überwachung und Berichterstattung von Risiken sowie die Sicherstellung der Einhaltung interner und externer Anforderungen auf Einzel- und Konzernbasis, aller Geschäftsfelder und internen Einheiten - unabhängig von der ersten Verteidigungslinie - verantwortlich.

Die unabhängige interne Revision fungiert als dritte Verteidigungslinie. Sie führt risikobasierte und allgemeine Prüfungen durch und prüft, ob die internen Governance Prozesse und Mechanismen solide und effektiv sind, umgesetzt und konsequent

angewendet werden. Die interne Revision ist auch für die unabhängige Überprüfung der ersten beiden Verteidigungslinien zuständig.

Innerhalb der genannten drei Verteidigungslinien sollen geeignete interne Kontrollverfahren, Mechanismen und Verfahren entworfen, entwickelt, gepflegt und ausgewertet werden. Um ihre ordnungsgemäße Funktion zu gewährleisten und ihre Aufgaben erfüllen zu können, müssen alle internen Kontrollfunktionen die höchste Unabhängigkeit der von ihnen kontrollierten Unternehmensbereiche haben und über die entsprechenden finanziellen und personellen Ressourcen verfügen.

# 1. Generelles und Eigentümerstruktur

## 1.1. Business Mission

Identität. Wer wir sind

Wir sind eine selbständige Sparkasse, Teil der österreichischen Sparkassengruppe und Mitglied im Haftungsverbund. Unsere fast 200-jährige Geschichte hat einen guten Grund. Wir haben die Sparkassen-Idee immer in den Mittelpunkt gestellt. Wir machen es den Menschen einfach, ihr Leben und ihre Zukunft besser zu gestalten.

Mission. Was wir wollen

Wir wollen auf Basis unseres Geschäftsmodells mit unseren Kundinnen und Kunden kontinuierlich und risikobewusst wachsen. Wir wollen bei der Beratungsqualität, der wirtschaftlichen Kompetenz, der Entscheidungsgeschwindigkeit und der regionalen Verankerung die Besten sein. In der Steiermark und in der Westbalkan-Region.

Ziele. Was wir erreichen wollen

Unsere Privatkunden sollen sich auf ein starkes Filialnetz in der Region und auf die besten Betreuerinnen und Betreuer verlassen können. Wir beanspruchen die Führungsrolle vor Ort. Weil wir die Menschen vor Ort verstehen, die regionalen Anforderungen kennen und in der Region stark verwurzelt sind.

Weil wir die Geschäftsbeziehung mit unseren Firmenkunden umfassend verstehen, streben wir die Hausbankfunktion an. Unsere Lösungskompetenz, Kundenbezogenheit und Verlässlichkeit machen uns für Firmenkunden zum ersten Ansprechpartner in Finanzfragen.

Wir verfügen als einzige Bank über Auslandsbeteiligungen in Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien und Slowenien. Zusammen mit der Erste Group bauen wir damit ein starkes Bankennetzwerk am Westbalkan auf, das attraktive Geschäftschancen ermöglicht.

Wir fördern Motivation, Begeisterungsfähigkeit, Freude am Geschäft, Leidenschaft und Veränderungsbereitschaft unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Voraussetzungen für Wachstum und Erfolg. Führungskräfte sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und nehmen sie verantwortungsvoll wahr.

Werte. Wofür wir stehen

Glaubwürdigkeit: Wir treffen Entscheidungen, die verständlich und nachvollziehbar sind. Das macht uns in jeder Beziehung glaubwürdig.

Verlässlichkeit: Wir sind ein verlässlicher Partner. Sicherheit, Vertrauen und Qualität bilden die Basis dafür. Unsere Zusagen basieren auf fundierten Entscheidungen und sind verbindlich.

Leidenschaft: Wir setzen uns leidenschaftlich für die Anliegen unserer Kundinnen und Kunden ein. Wir wollen mit unseren Leistungen und mit unserem Engagement begeistern.



## 1.2. Sparkassen

Eine Sparkasse hat laut Sparkassengesetz 1979 idgF **fünf besondere Kennzeichen, sie ist:**

- eine **juristische Person des privaten Rechts**.
- ein **Kreditinstitut** im Sinne des Bankwesengesetzes (BWG) bzw. der Capital Requirements Regulation (CRR).
- ein **Unternehmen** im Sinne des Unternehmensgesetzbuches (UGB).
- **eigentümerlos**. Dieser Grundsatz schließt eine Beteiligung am Vermögen oder am Gewinn einer Sparkasse für Gemeinden, Sparkassenvereine und sonstige juristische sowie natürliche Personen grundsätzlich aus.
- **gemeinnützig**. Im Gegensatz zum Sparkassenregulativ, wo die Gemeinnützigkeit unter den Aufgaben der Sparkassen genannt wurde, kennt das Sparkassengesetz (SpG) den Begriff der Gemeinnützigkeit nicht mehr. Einziger Hinweis auf dieses Merkmal ist die Widmungsrücklage. Die Sparkassen haben die Gemeinnützigkeit in ihre Satzungen übernommen und verstehen sich als moderne Sponsoren.

**Vereinssparkassen** wurden von Sparkassenvereinen gegründet, der Sparkassenverein hat die Aufgabe der Sicherung des organisatorischen Bestandes dieser Sparkasse. Organe des Sparkassenvereins sind die Vereinsversammlung und der Vereinsvorsteher. Die Vereinsmitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten der Sparkassen.

**Sparkassen Aktiengesellschaft:** Sparkassen können gemäß § 92 BWG ihren bankgeschäftlichen Betrieb in eine Sparkassen Aktiengesellschaft einbringen und dafür Aktien dieser Gesellschaft übernehmen. Die verbleibende Sparkasse bleibt in der Rechtsform einer Anteilsverwaltungssparkasse („AVS“) – vom Bankgeschäft entkleidet – bestehen und beschränkt ihre Tätigkeit im Wesentlichen auf die Verwaltung des Aktienkapitals, das sie aus der operativen Sparkassen Aktiengesellschaft erhält. Die Anteilsverwaltungssparkasse ist ebenfalls dem Sparkassensektor zuzurechnen, sie ist eine selbstständige Institution, die Zuordnung als Vereins- oder Gemeindeparkasse ist weiter aufrecht. Diese Konstruktion bedingt, dass die Ausfallhaftung der Gemeinde nun für die Anteilsverwaltungssparkasse besteht, während diese die Ausfallhaftung für die Sparkassen Aktiengesellschaft hat. Diese Ausfallhaftungen sind gesetzlich festgelegt (§ 2 Abs. 1 SpG).

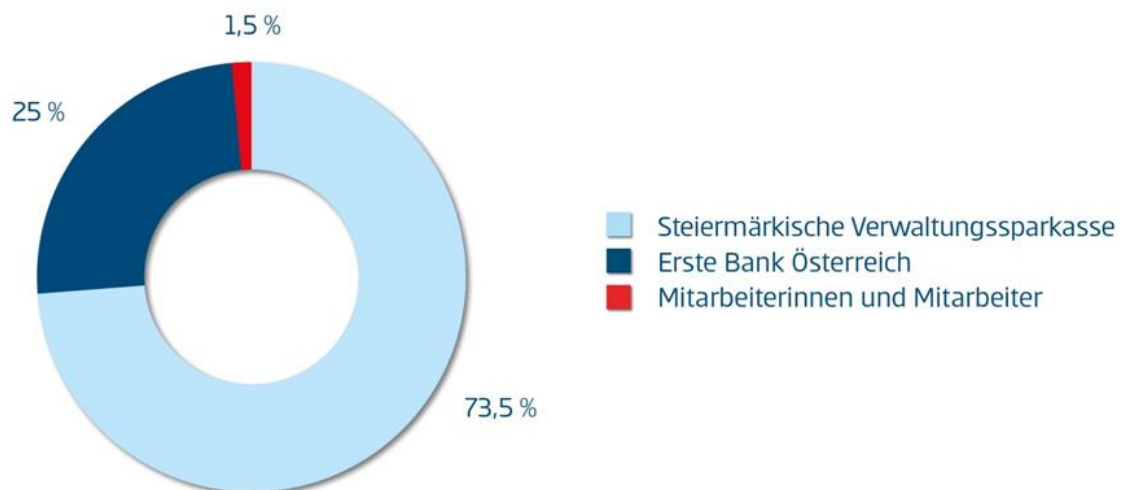
Die Sparkassen Aktiengesellschaft ist Mitglied im Sektorverbund.

## 1.3. Eigentümerstruktur

Die Steiermärkische Sparkasse wurde im Jahr 1825 als Vereinssparkasse gegründet und hat in der Folge im Jahr 1991 die gemäß Bankwesengesetz vorgesehene Möglichkeit einer Einbringung des bankgeschäftlichen Betriebes in eine Aktiengesellschaft wahrgenommen. Hierbei wurde die Steiermärkische Sparkasse in Steiermärkische Verwaltungssparkasse (FN 37655a) umbenannt und zum Aktionär der AG, welche heute den Namen Steiermärkische Bank und Sparkassen AG (FN 34274d) trägt.

Die Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG (Erste Bank Österreich) ist seit dem Jahr 2000 mit 25 % und einer Aktie an der Steiermärkischen Sparkasse beteiligt.

Die aktuelle Eigentümerstruktur stellt sich wie folgt dar:



#### 1.4. Grundsätze der Geschäftspolitik

Die Steiermärkische Bank und Sparkassen AG ist eine klassische Universalbank mit einem traditionellen Schwerpunkt auf Privatkunden, Klein- und Mittelbetriebe, Private Banking-Kunden, Großunternehmen, institutionellen Kunden und der öffentliche Hand. Mit einer Bilanzsumme von 15 Milliarden Euro (2017) und 134 Zweigniederlassungen ist sie die größte Retailbank in der Steiermark. Zum erweiterten Heimmarkt zählen Mazedonien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Kroatien, Serbien und Slowenien. Die Präsenz und Kompetenz in den genannten Ländern machen die Steiermärkische Sparkasse zum verlässlichen Partner nicht nur für Privatkunden in dieser Region, sondern auch für exportorientierte Mittelbetriebe und Industrieunternehmen mit Fokus auf Südosteuropa.

Ziel der Steiermärkischen Sparkasse ist, ihre traditionellen Werte auch in das digitale Zeitalter zu transportieren.

Die Allgemeinen Grundsätze werden regelmäßig aktualisiert und sind in der jeweiligen Fassung im Open Network abrufbar:

#### 1.5. Geschäftsumfang / Unternehmensgegenstand

Der Geschäftsumfang bzw. Unternehmensgegenstand der Sparkasse stellt sich wie folgt dar:

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb aller Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs. 1 und 3 Bankwesengesetz (Bundesgesetz über das Bankwesen (BWG), BGBl. 532/1993, in der geltenden Fassung), ausgenommen

- die Ausgabe von Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen,
- die Verwaltung von Investmentfonds nach dem Investmentfondsgesetz 2011 – InvFG, BGBl I Nr. 77/2011 (Investmentgeschäft),
- der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit Finanzinstrumenten gemäß § 1 Abs.1 Z 6 lit. e bis g und j Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 – WAG 2007, BGBl. Nr.

60/2007, ausgenommen der Handel durch Personen gemäß § 2 Abs. 1 Z 11 und 13 WAG 2007

- die Verwaltung von Immobilienfonds nach dem Immobilien-Investmentfondsgesetz-ImmlInvFG, BGBl I Nr. 80/2003 (Immobilienfondsgeschäft).
- die Entgegennahme von Bauspareinlagen und die Vergabe von Bauspardarlehen (Bauspargeschäft),
- die Hereinnahme und Veranlagung von Abfertigungsbeträgen und selbständigen Vorsorgebeiträgen ( Betriebliches Vorsorgekassengeschäft).

Als Gegenstand des Unternehmens zählt weiters:

- Erwerb, Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften und Mobilien;
- Geschäfte der Immobilien- und Vermögenstreuhänder;
- land- und forstwirtschaftliche Betriebe inklusive Weingroß- und -kleinhandel und Jausenstation;
- Garagierungsgewerbe;
- die entgeltliche Verwahrung von Gegenständen sowie
- alle weiteren Geschäfte, die geeignet sind, den Geschäftszweck der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern.
- Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmungen beteiligen.
- Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigstellen und Zweigniederlassungen zu errichten. Ihre Geschäftstätigkeit erstreckt sich auf das In- und Ausland.

## **1.6. Code of Conduct der Sparkassengruppe**

Über den Österreichischen Sparkassenverband (ÖSPV) hat die Sparkassengruppe einen „Code of Conduct“, d.h. eine freiwillige Selbstverpflichtung der Sparkassengruppe gegenüber Stakeholdern wie dem Staat, den Kunden und den eigenen Mitarbeitern, ausgearbeitet. Einen besonderen Schwerpunkt bildet hierbei die regionale Verantwortung der Sparkasse gegenüber der Zivilgesellschaft.

Die Sparkassengruppe hat sich diesem Code of Conduct sowie dem damit einhergehenden Verhalten in der Öffentlichkeit verpflichtet, sich nach rechtmäßigen, gesetzeskonformen und ethischen Grundsätzen zu verhalten. Die Sparkassen setzen damit ein Zeichen für nachhaltige gesellschaftliche Verantwortung, und definieren ihr Engagement gegenüber der Gesellschaft. Der Code of Conduct gibt dem Handeln der Sparkassen und aller ihrer MitarbeiterInnen Orientierung, zugleich formuliert er verpflichtende Regeln und Verhaltensweisen für das Verhalten im täglichen Geschäftsleben.

Die Inhalte des Code of Conduct sind unter [www.sparkassenverband.at](http://www.sparkassenverband.at) elektronisch abrufbar.

## **1.7. Verhaltenskodex der Steiermärkischen Sparkasse**

Zudem gilt in der Sparkasse der „Verhaltenskodex der Steiermärkischen Sparkasse“, der für alle Mitarbeiter als Wegbegleiter in ihrem Arbeitsleben gedacht ist und wichtige Verhaltensempfehlungen enthält. Der Verhaltenskodex soll die Mitarbeiter darin unterstützen, rechtliche und ethische Herausforderungen des täglichen Arbeitsalltages zu

bewältigen, die Geschäftspolitik der Steiermärkischen Sparkasse umzusetzen und zu veranschaulichen. Er stellt eine Zusammenfassung der wichtigsten gesetzlichen und internen Vorgaben dar und ist im open-network unter folgendem Link abrufbar:

<https://iwbintranet.d0450.sd.spardat.at/Portal/Verhaltenskodex2/index.html#>

## 1.8. Zuständige Aufsichtsbehörden

Die Sparkasse unterliegt als konzessioniertes Kreditinstitut eines EU-Mitgliedstaates dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus und somit den regulatorischen Anforderungen europäischer und österreichischer Aufsichtsbehörden. Diese Rechtsvorschriften und regulatorischen Aufsichtsstandards beinhalten beispielsweise jene betreffend regulatorische Mindestkapitalerfordernisse, Kategorisierung von Risikopositionen und außerbilanziellen Kreditrahmen, des mit Kunden verbundenen Kreditrisikos, des Liquiditäts-/Zinsrisikos, Fremdwährungspositionen, des operationellen Risikos und den allgemeinen Vorgaben in Bezug auf Corporate Governance sowie Veröffentlichungspflichten.

Der Einheitliche Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) bezeichnet das System der Bankenaufsicht in Europa. Es setzt sich aus der Europäischen Zentralbank (EZB) und den nationalen Aufsichtsbehörden der teilnehmenden Länder zusammen.

Die SSM-Bankenaufsicht soll:

- die Sicherheit und Solidität des europäischen Bankensystems gewährleisten
- die Finanzintegration und -stabilität stärken
- eine einheitliche Aufsicht sicherstellen

### **Europäische Zentralbank (EZB):**

Als unabhängiges Organ der EU nimmt die EZB die Bankenaufsicht aus europäischer Perspektive wahr, indem sie:

- einen gemeinsamen Ansatz für die laufende Aufsicht entwickelt
- vereinheitlichte Aufsichts- und Korrekturmaßnahmen ergreift
- die konsequente Anwendung der Verordnungen und Aufsichtspolitik sicherstellt

Die EZB ist gemeinsam mit den nationalen Aufsichtsbehörden dafür verantwortlich, dass die europäische Bankenaufsicht wirksam und kohärent funktioniert.

Die EZB ist berechtigt:

- aufsichtliche Überprüfungen, Prüfungen vor Ort und Untersuchungen durchzuführen
- Bankzulassungen zu erteilen bzw. zu entziehen
- den Erwerb bzw. die Veräußerung von qualifizierten Beteiligungen durch Banken zu beurteilen

- die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorschriften der EU sicherzustellen
- höhere Eigenkapitalanforderungen (Eigenkapitalpuffer) festzusetzen, um etwaigen finanziellen Risiken zu begegnen

Die EZB ist für die direkte Aufsicht über 125 bedeutende Banken in den Euro-Ländern zuständig. Alle Sparkassen der österreichische Sparkassengruppe, die mit der Erste Group Bank AG in Form eines Vertragskonzernes (Haftungsverbund) verbunden sind, wurden als bedeutend und systemrelevant eingestuft und stehen unter direkter Aufsicht der EZB.

Die Aufsicht über bedeutende Banken wird von gemeinsamen Aufsichtsteams (Joint Supervisory Teams – JSTs) ausgeübt. Für jede bedeutende Bank gibt es ein eigenes JST, das sich aus Mitarbeitern der EZB und der nationalen Aufsichtsbehörden zusammensetzt.

<https://www.bankingsupervision.europa.eu/home/contacts/html/index.en.html>

### **Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA):**

Otto-Wagner-Platz 5,

A-1090 Wien

[www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at)

Seit 1.4.2002 erfolgt die integrierte nationale Aufsicht über den österreichischen Finanzmarkt durch die FMA. Die FMA besteht aus den drei Kernbereichen Bankenaufsicht, Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht und Wertpapieraufsicht.

Einerseits beaufsichtigt die FMA Banken, Versicherer, Pensionskassen, Betriebliche Vorsorgekassen, Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Investmentfonds, Finanzkonglomerate sowie Börseunternehmen. Andererseits überwacht sie,

- dass im Handel mit börsennotierten Wertpapieren rechtliche Vorgaben, Fairness und Transparenz eingehalten werden (Markt- und Börseaufsicht);
- dass beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren umfassende Prospekte dem Publikum Chancen und Risiken des Investments angemessen darstellen (Aufsicht über Kapitalmarktprospekte);
- dass die Grundsätze guter Unternehmensführung sowie ordnungsgemäßer Beratung eingehalten werden (Aufsicht über Compliance und Wohlverhaltensregeln);
- dass unerlaubtes Anbieten und Erbringen von Finanzdienstleistungen unterbunden und geahndet wird;
- und dass alle Finanzinstitute über entsprechende Einrichtungen verfügen, die präventiv gegen Geldwäsche und Finanzierung des Terrors wirken.

Seit 1.1.2015 hat die FMA auch die Funktion als **nationale Abwicklungsbehörde** übernommen. Sie hat somit zusätzlich im Falle eines Ausfalls oder drohenden Ausfalls eines Instituts zur Wahrung der Finanzmarktstabilität für dessen geordnete Abwicklung Sorge zu tragen und ist auch für Sparkassen, die der direkten Aufsicht der EZB unterstehen, Teil des „Einheitlichen Europäischen Abwicklungsmechanismus“ (Single Resolution Mechanism – SRM). Das **Single Resolution Board (SRB)** trifft in diesem Zusammenhang die für die signifikanten Institute wesentlichen Entscheidungen (gemeinsam mit dem Europäischen Rat

und der EU-Kommission), hat sich bei deren Durchführung aber der jeweiligen nationalen Abwicklungsbehörde zu bedienen.

### **Oesterreichische Nationalbank (OeNB):**

Otto-Wagner-Platz 3,

A-1090 Wien

[www.oenb.at](http://www.oenb.at)

Eine der zentralen Aufgaben der OeNB ist es, zur Wahrung der Stabilität des Finanzsystems beizutragen. Konkret bedeutet dies Risiken frühzeitig zu identifizieren, ihre systemische Relevanz zu beurteilen sowie an die Marktteilnehmer und Entscheidungsträgerinnen zu kommunizieren. Gegebenenfalls zeigt die OeNB Handlungserfordernisse und -optionen auf und schätzt deren Wirkungen und Nebenwirkungen ab.

Im Rahmen ihrer Analyse der Finanzmarktstabilität beobachtet die OeNB auf Systemebene (Stabilitätsanalyse) und Institutsebene (Einzelbankanalyse im Rahmen der Bankenaufsicht) die Entwicklung der Geschäfts-, Ertrags- und Liquiditätslage sowie der Risikotragfähigkeit der Banken. Außerdem analysiert sie die Entwicklungen auf Aktien-, Kredit- und Währungsmärkten.

Im Rahmen ihres erweiterten Finanzmarktstabilitätsauftrags analysiert die OeNB auch die Entwicklungen bei Versicherungen, Kapitalanlagegesellschaften (Investmentfonds), Pensionskassen und betrieblichen Vorsorgekassen. Neben der wirtschaftlichen Beurteilung wird den Ansteckungspotenzialen zwischen den Finanzintermediären besondere Aufmerksamkeit zuteil.

Die OeNB ist integraler Bestandteil sowohl des Eurosystems, als auch des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB). Die Europäische Zentralbank (EZB) und die nationalen Zentralbanken der Länder, die den Euro eingeführt haben, bilden das Eurosystem und betreiben gemeinsam die Währungspolitik im Euroraum.

Das ESZB umfasst die EZB und die nationalen Zentralbanken aller EU-Mitgliedstaaten unabhängig davon, ob sie den Euro eingeführt haben oder nicht. Solange es EU-Mitgliedstaaten gibt, die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehören, werden das Eurosystem und das ESZB nebeneinander bestehen.

### **Europäisches System der Finanzaufsicht (ESFS)**

**ESFS** (*European System of Financial Supervision*) ist ein System von Behörden und Ausschüssen der Europäischen Union zur Finanzmarktaufsicht. Wichtigster Bestandteil des ESFS sind drei **Europäische Finanzaufsichtsbehörden** (ESA - European Supervisory Authorities) für das Bank-, das Wertpapier- und das Versicherungswesen.

Das ESFS setzt sich zusammen aus

- **EBA** (Europäische Bankenaufsichtsbehörde - European Banking Authority)
- **ESMA** (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde - European Securities and Markets Authority)

- **EIOPA** (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersvorsorge - European Insurance and Occupational Pensions Authority)
- **ESRB** (Europäischer Ausschuss für Systemrisiken - European Systemic Risk Board)
- Ausschuss der europäischen Aufsichtsbehörden und den zuständigen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten.

Die Aufgabe der drei Finanzaufsichtsbehörden (EBA, ESMA und EIOPA) ist die Entwicklung von einheitlichen Standards, Leitlinien und Empfehlungen sowie die Überwachung der Anwendung von EU-Recht. Durchgriffsrechte haben die Behörden nur in Ausnahmefällen, etwa wenn eine nationale Aufsichtsbehörde gegen EU-Recht verstößt.

Die für die Sparkassen relevanten Finanzaufsichtsbehörden in diesem Zusammenhang sind die EBA und die ESMA.

### **Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)**

Während die nationalen Aufsichtsbehörden und die EZB für die Überwachung einzelner Finanzinstitute verantwortlich sind, fällt der EBA die Aufgabe zu, das Funktionieren des Binnenmarktes durch geeignete, wirksame und harmonisierte Aufsicht und Regulierung auf europäischer Ebene zu verbessern.

In erster Linie arbeitet die EBA verbindliche technische Standards und Leitlinien für den Finanzsektor aus. Dieses Einheitliche Regelwerk soll einheitliche und harmonisierte Aufsichtsregeln für Finanzinstitute in der EU bereitstellen und damit zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen beitragen sowie den Schutz von Einlegern, Anlegern und Verbrauchern gewährleisten.

Ein weiterer Schwerpunkt der EBA sind Maßnahmen zur Sicherstellung der harmonisierten Anwendung von Aufsichtsregeln. Daneben hat die EBA den Auftrag, Risiken und Schwachstellen im EU-Bankensektor insbesondere mit Hilfe regelmäßiger Berichte zur Risikobewertung und europaweiten Stresstests zu bewerten. [www.eba.europa.eu](http://www.eba.europa.eu)

### **Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)**

Die ESMA ist eine unabhängige EU-Behörde, die den Anlegerschutz verbessern und für stabile, ordnungsgemäß funktionierende Finanzmärkte sorgen soll. Die Tätigkeiten der ESMA umfassen die Analyse der Risiken für Anleger, Märkte und die Finanzstabilität, die Vollendung eines einheitlichen Regelwerks für die EU-Finanzmärkte, die Förderung der Normung von Aufsichtsverfahren und die unmittelbare Beaufsichtigung bestimmter Finanzinstitute wie Ratingagenturen und Transaktionsregister. [www.esma.europa.eu](http://www.esma.europa.eu)

## 2. Gruppenstruktur

Die Sparkassengruppe besteht aus der Erste Group Bank AG (EGB / Erste Holding) als dem sektoralen Zentralinstitut, der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG (EBOe), der Die Zweite Wiener Vereins-Sparcasse und den 46 Sparkassen in den Bundesländern.

2002 haben Erste Holding und ein Großteil der österreichischen Sparkassen den Haftungsverbund gegründet. Inzwischen sind die EGB, die EBOe und alle österreichischen Sparkassen im Rahmen von Haftungsvereinbarungen miteinander verbunden.

Die Sparkassen setzen auf einheitliche Geschäfts- und Marktpolitik, rentabilitätsorientierte Arbeitsteilung und einheitlichen Marktauftritt unter Einbindung ihres Zentralinstitutes Erste Group Bank AG als „Lead Bank“. Daneben wurde ein Frühwarnsystem zur Früherkennung und Vermeidung von wirtschaftlichen Schwierigkeiten von Sparkassen etabliert sowie das wechselseitige Einstehen und die Verpflichtung zur sachlichen und finanziellen Unterstützung in der Sparkassengruppe – der **Haftungsverbund** – begründet, welcher, über die gesetzlich gebotene Einlagensicherung hinaus, bestimmte Forderungen von Kunden absichern soll.

Der Haftungsverbund wurde im Laufe der Zeit in Abstimmung mit den wettbewerbsrechtlichen Vorgaben ausgebaut und parallel dazu die Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedern weiter intensiviert. Der gemeinsamen, jedoch im mehrheitlichen Anteilsbesitz der EGB stehenden Haftungsgesellschaft (Haftungsverbund GmbH) wurden weitreichende Befugnisse gegenüber den Mitgliedern eingeräumt.

Die Mitgliedsinstitute des Haftungsverbundes bilden einen Vertragskonzern (in den überwiegenden Fällen ohne Kapitalbeteiligung der EGB) gemäß § 15 Abs. 1 AktG, der von der Aufsicht als Kreditinstitutsgruppe gem. § 30 Abs. 1 BWG angesehen wird und auch nach der europäischen Banken-Richtlinie als solche gilt. Die Kreditinstitutsgruppe bildet die Grundlage für die von EGB vorzunehmende Konsolidierung der Eigenmittel gem. Art 18 iVm Art 92 Abs. 3 CRR sowie der risikogewichteten Bemessungsgrundlage gem. Art 92 Abs. 3 iVm Art 107 Abs. 1 CRR. Darüber hinaus ist die Sparkasse Teil eines Haftungsverbunds iSd Art 4 Abs. 1 Z 127 CRR.

Der Haftungsverbund der österreichischen Sparkassen basiert auf folgenden Vertragswerken:

- Grundsatzvereinbarung
- Zusatzvereinbarung
- Zweite Zusatzvereinbarung
- Rulebooks & haftungsverbundweit gültige Regelwerke

Die im Rahmen der Konzernsteuerung notwendigen Regelungen sind in Vertragswerken wie der Zweiten Zusatzvereinbarung, Rulebooks, etc. festgelegt. Ausrollungen von konzernsteuerungsrelevanten Themen im Haftungsverbund geschehen durch den, in der Zweiten Zusatzvereinbarung festgelegten, Prozess nach den vereinbarten Grundsätzen (siehe hierzu vor allem Punkt 3. Zweite Zusatzvereinbarung; Proportionalitätsgrundsatz).



## 2.1. Haftungsverbund

Der Haftungsverbund steht für

- Die Etablierung einer einheitlichen Geschäfts- und Marktpolitik, die u.a. folgende Bereiche umfasst: Planung und Entwicklung sowie einheitlicher Einsatz von Sektorprodukten und -dienstleistungen, Bündelung wesentlicher Abwicklungsfunktionen, Vereinheitlichung des Marktauftritts und der Werbelinie, koordinierte Marketingplanung.
- Etablierung eines Frühwarnsystems, das allfällige wirtschaftliche Probleme seiner Mitglieder möglichst früh erkennt und den Mitgliedern bei der Bewältigung wirtschaftlicher Probleme effiziente Hilfe zukommen lässt, sowie
- für eine über die gesetzliche Einlagensicherung hinausgehende Absicherung bestimmter Forderungen von Kunden durch die Begründung einer entsprechend ausgestalteten Einstandspflicht der Sparkassen und der EGB (erweiterte Einlagensicherung).

Im Absicherungsfall (das ist die Eröffnung des Konkurses über ein Mitglied des Haftungsverbundes) sind Kundenforderungen bis zu einer gewissen Höhe abgedeckt. Der Haftungsverbund kommt nach der gesetzlichen Einlagensicherung zum Zug und wirkt somit als Ergänzung zur gesetzlichen Einlagensicherung und Anlegerentschädigung im Rahmen der wechselseitigen Haftungsvereinbarungen.

Das vorrangigste Ziel der Erste Bank und der Sparkassen liegt jedoch darin, dass es nie zu einem Anlassfall aus dem Haftungsverbund (Absicherungsfall) kommt und somit die Kundeneinlagen wie in der Vergangenheit sicher und ertragreich bei Haftungsverbundsparkassen veranlagt sind.

Die Kooperation in der Sparkassengruppe begründet eine Produktions-, Vertriebs-, Werbungs-, Spezialisierungs- und Garantiegemeinschaft, die Vorteile für alle Stakeholder bietet.

### 2.1.1. Rulebooks / Policies

In den Rulebooks des Haftungsverbundes werden die Grundsätze der Konzernsteuerung des Vertragskonzernes „Haftungsverbund“ festgelegt. Die Präzisierung dieser Grundsätze erfolgt durch haftungsverbundweit gültige Policies.

Vor allem für die Bereiche Risikomanagement, Treasury und Interne Revision haben die Haftungsverbund-Mitglieder im wechselseitigen Interesse für verschiedene geschäftliche und organisatorische Bereiche Grundsätze zur Identifizierung, Messung, Steuerung und Begrenzung des Risikos festgelegt und in sogenannten Rulebooks festgehalten. Dadurch, dass sich jede Sparkasse dazu verpflichtet, die Bestimmungen dieser Rulebooks einzuhalten, soll das Risiko des jeweiligen Haftungsverbundmitgliedes so begrenzt werden, dass den anderen Haftungsverbundmitgliedern ihre Haftung laut Grundsatzvereinbarung zugemutet werden kann und somit nicht der Sorgfaltspflicht eines Geschäftsleiters gem. § 39 BWG widerspricht.

Für Sparkassen in diesem Zusammenhang relevante, in Group Policies festgelegte Regelungen werden ebenfalls entsprechend dieses Prozesses ausgerollt. Das Group Policy Framework spiegelt diesen festgelegten Prozess ebenfalls wieder.

Auszug Group Policy Framework, V 4.0, Punkt 1.2, Seite 5:

*“This policy and all policies and procedures under the Group Policy Framework are not automatically transferable to saving banks in Austria (“Sparkassen in Österreich”) on a one to one basis but their contents must be adopted adequately, with respect to the proportionality principles as defined by the Haftungsverbund III regulations.”*

Abrufbar sind die aktuellen sowie historischen Versionen der Rulebooks im Sparkassen Informations System (SIS) unter dem Menüpunkt „HV3 – Rulebooks & Policies“ bzw. im Open Network unter dem Menüpunkt Sparkassenkooperation „Rulebooks“.

### 2.1.2. Mitwirkungs- und Zustimmungsrechte der HVG

Wie im Regelwerk des Haftungsverbunds vereinbart, bestehen aus Governance Gesichtspunkten folgende **Rechte der HVG**:

- Möglichkeit der Teilnahme an Sparkassen- und Aufsichtsratssitzungen.
- Mitwirkung an Vorstandsbestellungen (die Sparkasse hat sich dazu verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Haftungsverbund GmbH bei jeder in Aussicht genommenen Neubestellung eines Vorstandsmitgliedes bereits in den diesbezüglichen Meinungsbildungsprozess des Aufsichtsrates/Sparkassenrates mit einbezogen wird).
- Möglichkeit in schwerwiegenden Fällen die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes zu verlangen.

Betreffend die wesentlichen **Pflichten der HVG** gemäß dem Haftungsverbundregelwerk können insbesondere die folgenden Aufgaben angeführt werden:

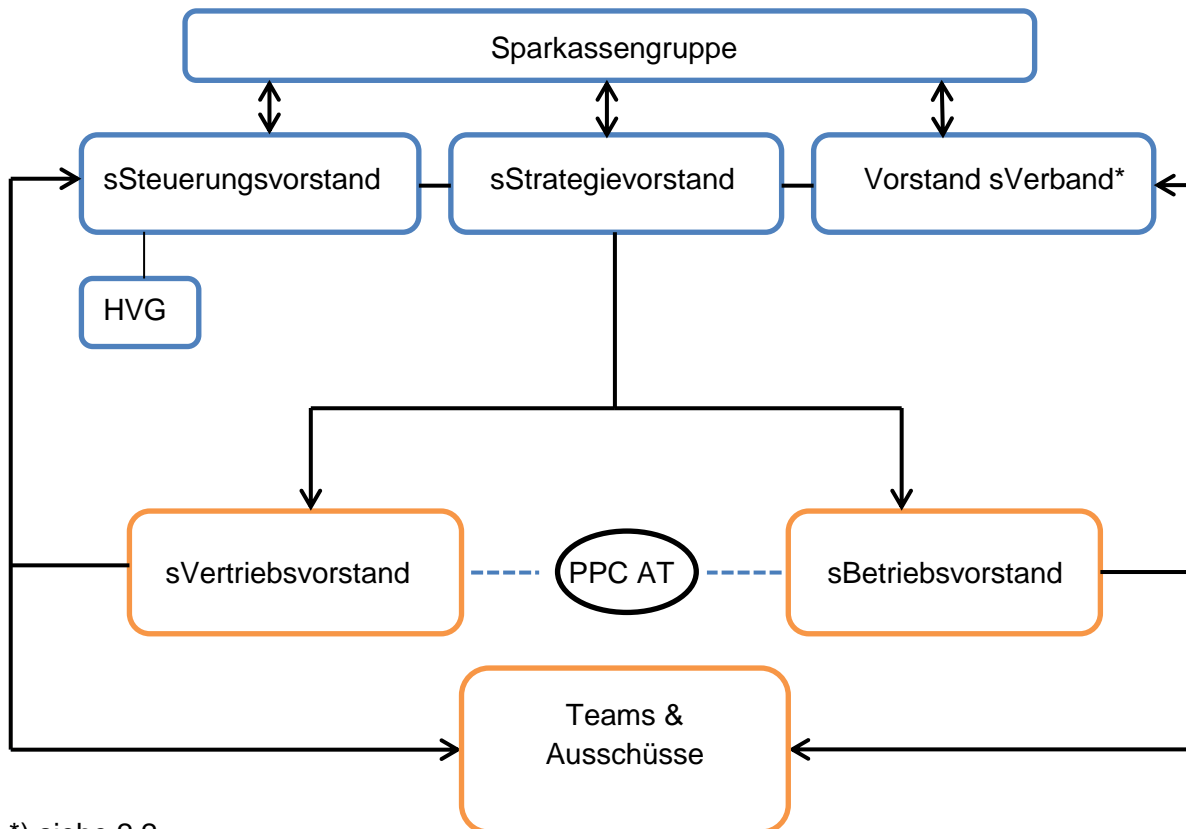
- Betreiben eines Frühwarnsystems, um etwaige wirtschaftliche Schwierigkeiten frühzeitig zu erkennen und um Maßnahmen zur Vermeidung von Haftungsfällen ergreifen zu können.
- Betreiben eines regulatorischen Monitorings, zur Abschätzung qualitativer Kriterien zur Beurteilung der Situation der IPS-Mitglieder
- Plausibilisierung und Freigabe der jährlichen UGB Planung der Sparkassen.
- Überwachung der Einhaltung der Rulebooks durch die Vertragsparteien.
- Überwachung der Einhaltung von in den HV-Verträgen festgelegten Limits.

Die Sparkasse hat sich (genauso wie die EGB und sämtliche anderen Sparkassen) mit Abschluss der Haftungsverbundverträge verpflichtet, mit der HVG konstruktiv insbesondere in allen Bereichen, die durch die vertragsgegenständlichen Rulebooks erfasst werden, zusammenzuarbeiten und sich zur Klärung von Zweifelsfragen an die HVG zu wenden, um die (gleichmäßige) Einhaltung der vertragsgegenständlichen Rulebooks im Interesse aller Vertragsteile sicher zu stellen.

### 2.1.3. Gremien in der Sparkassengruppe

Die Sparkassengruppe versteht sich als Verbund selbständiger, regional verankerter Sparkassen, der geschlossen und innerhalb des von ihm gebildeten Zusammenschlusses (Haftungsverbund) als wirtschaftliche Einheit auf dem Markt auftritt und agiert. Die Sparkassengruppe bereitet im Rahmen dieser in Gremien organisierten Struktur die vielfältigen Themen gemeinschaftlich auf und beschließt auch gemeinsam den finalen Umgang mit dem jeweiligen Thema.

Im Folgenden werden die Aufgaben und die Struktur der im Haftungsverbund befassten Gremien dargestellt:



\*) siehe 2.2

Der **sStrategievorstand** definiert die mittel- und langfristigen strategischen Schwerpunkte der Sparkassengruppe. Er beauftragt den sVertriebs- und den sBetriebsvorstand mit der Ausarbeitung von Maßnahmen zur Erfüllung der strategischen Schwerpunkte und kann Aufgaben an sVertriebs- und sBetriebsvorstand, Teams und Ausschüsse delegieren und wieder an sich ziehen. Der sStrategievorstand ist auch ein Eskalationsgremium bei Uneinigkeit im sVertriebs- und sBetriebsvorstand. Weiters definiert und überwacht er das Gesamtjahresbudget aller Vertriebs- und Betriebsprojekte.

Der **sSteuerungsvorstand** ist das Gremium zur Beratung in Fragen der konzernsteuerungsrelevanten Regelungen im Haftungsverbund für die Sparkassen und die HVG. Auch der sSteuerungsvorstand kann Aufgaben an andere Gremien, Teams und Ausschüsse gegen regelmäßige Berichterstattung delegieren und auch wieder an sich ziehen.

Ziel des **sVertriebsvorstandes** ist, die vom sStrategievorstand festgelegten strategischen Schwerpunkte für alle Vertriebsbereiche, Marketing/Kommunikation und für Human Resources umzusetzen. Er beauftragt die ihm zugeordneten Teams/Experten mit der Ausarbeitung der erforderlichen Projekte und Maßnahmen.

Der **sBetriebsvorstand** setzt die vom sStrategievorstand festgelegten strategischen Schwerpunkte für die Betriebsbereiche Rechnungswesen, Steuerung, ALM, Infrastruktur, Risikomanagement und Interne Revision um. Er beauftragt die ihm zugeordneten Teams/Experten mit der Ausarbeitung der erforderlichen Projekte und Maßnahmen.

Das **Projekt Portfolio Komitee (PPC AT)** nimmt die Aufgaben der Projektfortschritts- und Kostenkontrolle für die zu erarbeitenden Projekte und Maßnahmen wahr.

Die hierarchisch unter dem sVertriebs-, sBetriebsvorstand und dem Vorstand des Sparkassenverbandes eingerichteten **Teams und Ausschüsse** erarbeiten operativ auf Expertenebene die erforderlichen Projekte, Maßnahmen, gruppenweite und konzernsteuerungsrelevante Regelungen und adressieren diese an die Gremien zur Beschlussfassung.

Für alle Gremien in der Sparkassengruppe sind die Zusammensetzung und konkrete Aufgaben in einer Geschäftsordnung definiert.

## 2.2. Österreichischer Sparkassenverband (ÖSPV)

Der österreichische Sparkassenverband (ÖSPV) ist die Interessenvertretung der österreichischen Sparkassen und hat gemäß § 3 der Satzung den Zweck, „als Gesamtvertretung des österreichischen Sparkassenwesens, dessen Interessen sowohl im Verhältnis der Mitglieder zueinander als auch nach außen hin jederzeit wahrzunehmen und die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“

Zugleich nimmt der Österreichische Sparkassenverband auf Grund des Delegierungsübereinkommens vom 17.7.1947 i.d.F.v. 27.9.2004 die Funktionen des Fachverbandes der Sparkassen wahr. Der Fachverband der Sparkassen konstituierte sich am 17.7.1947 auf Grund des Bundesgesetzes vom 24.7.1946 BGBl 182, betreffend die Errichtung von Kammern der gewerblichen Wirtschaft – Handelskammergesetz.

Nähere Details zu den Aufgaben des ÖSPV (insbesondere auf Basis der Satzung) können unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.sparkassenverband.at/de/s-verband>.

## 2.3. Einlagensicherungseinrichtung

Jedes Kreditinstitut mit Sitz in Österreich, das Kundeneinlagen entgegennehmen oder sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringen möchte, muss Mitglied einer Sicherungseinrichtung sein. Die Sparkasse ist Mitglied der Sparkassen-Haftungs Aktiengesellschaft (S-Haftungs AG), der vom Fachverband der Sparkassen unterhaltenen Sicherungseinrichtung. Die S-Haftungs AG nimmt als Sicherungseinrichtung des österreichischen Sparkassensektors die gesetzlichen Aufgaben der Einlagensicherung und Anlegerentschädigung für ihre Mitgliedsinstitute wahr.

Die Sparkasse hat hinsichtlich der bestehenden Melde- und Mitwirkungspflichten gegenüber der S-Haftungs AG eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen.

## 2.4. Sanierungs- und Abwicklungsplanung [BRRD, BaSAG]

Die Sparkasse ist im Gruppen Sanierungs- und Abwicklungsplan der EGB mitumfasst und braucht aus diesem Grund keinen eigenen Plan erstellen.

## 2.5. Sparkassen-Prüfungsverband

Gemäß § 24 Sparkassengesetz hat die vom Sparkassen-Prüfungsverband (S-PV) einzurichtende Prüfungsstelle – die gesetzlich zuständige Prüfungseinrichtung der Sparkasse – folgende Aufgaben:

- Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen,
- Durchführung von sonstigen Prüfungen und prüfungsnahen Tätigkeiten sowie
- Durchführung von Prüfungen, ihm nach anderen bundesgesetzlichen Bestimmungen aufgetragen sind.

Darüber hinaus hat die gesetzlich zuständige Prüfungseinrichtung gemeinsam in Verbindung mit der zuständigen Sicherungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 1 ESAEG (sohin der S-Haftungs AG) Aufgaben im Rahmen eines Früherkennungssystems bei den ihnen angeschlossenen Kreditinstituten – somit auch der Sparkasse – wahrzunehmen.

### **3. Aufbau- und Ablauforganisation – bankinterne Organisationsstruktur**

Die Organe der Sparkassen sind der Vorstand, der Aufsichtsrat sowie die Hauptversammlung.

Einen zentralen Bereich der Corporate Governance bildet die Verteilung der Verantwortung und Kontrolle zwischen Vorstand und Aufsichtsrat der Sparkasse. Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung und entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens. Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei dessen strategischer Planung und ist gleichzeitig die Kontrollinstanz und Rückspracheebene für den Vorstand; er hat jedoch keinerlei Geschäftsführungskompetenz.

Das Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat ist durch die laufende Berichterstattung des Vorstands in den Aufsichtsratssitzungen bzw. den Sitzungen der unten angeführten Ausschüsse gewährleistet. Nähere Details sind in der Satzung bzw. den Geschäftsordnungen angeführt (siehe Verweis im Anhang).

#### **3.1. Vorstand**

Der Vorstand ist Geschäftsleiter und Vertreter der Sparkasse, besteht laut Satzung aus zwei bis vier Mitgliedern und wird für höchstens 5 Jahre vom Aufsichtsrat bestellt. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Derzeit besteht der Vorstand aus vier Mitgliedern.

##### **3.1.1. Aufgabenverteilung**

Die Geschäftsverteilung (GV) ist in der durch den Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsverteilung des Vorstandes geregelt. Die genaue Aufteilung der Aufgaben kann dem im Open Network veröffentlichten aktuellen Organigramm entnommen werden.

Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zu führen.

Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung für den Vorstand genehmigt, die die wahrzunehmenden Aufgaben und die Form der Zusammenarbeit, insbesondere auch die Form der Entscheidungsfindung im Vorstand regelt. Es finden wöchentliche Vorstandssitzungen auf Basis einer im Voraus festgelegten Tagesordnung statt; Beschlussprotokolle werden zu den einzelnen Sitzungen erstellt.

Es finden regelmäßig Besprechungen / Jour fixes zwischen den einzelnen Mitgliedern des Vorstands und den ihnen direkt unterstellten Bereichen bzw. Stabsabteilungen statt; dadurch ist der Vorstand laufend über die aktuellen Entwicklungen in der Sparkasse und daraus entstehende Risiken informiert bzw. kann erforderlichenfalls entsprechende Maßnahmen setzen und kann so seiner zentralen Aufgaben zur Überwachung des Wirken des höheren Managements der Sparkasse entsprechend nachkommen.

Die Interne Revision sowie der WAG-Compliance Beauftragte und der Geldwäscherei-Beauftragte sind dem Gesamtvorstand unterstellt. Der Leiter der Abteilung Strategisches

Risikomanagement hat direkten Zugang zum Vorstand. Diese Funktionen erstatten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften direkte Berichte an den Aufsichtsrat.

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten. Einzelprokura oder Einzelhandelsvollmacht können für den gesamten Geschäftsbetrieb nicht erteilt werden.

### **3.1.2. Bestellung / bankinterne Eignungsbeurteilung (Fit & Proper)**

Die Qualifikationsanforderungen für Vorstandsmitglieder der Sparkasse sind in der internen Richtlinie für die Auswahl und Eignungsbeurteilung von Vorstandsmitgliedern der Sparkasse geregelt. Diese Richtlinie definiert im Einklang mit den einschlägigen rechtlichen Vorschriften den internen Ordnungsrahmen für die Auswahl und die Eignungsbeurteilung von vorgeschlagenen und bestellten Vorstandsmitgliedern und stellt einen wichtigen Maßstab für eine gute Unternehmensführung und Unternehmenskontrolle dar. Folgende Kriterien liegen der Beurteilung von vorgeschlagenen und bestellten Vorstandsmitgliedern zugrunde:

- persönliche Zuverlässigkeit,
- fachliche Eignung und erforderliche Erfahrung sowie
- Governancekriterien (mögliche Interessenskonflikte, Unabhängigkeit, zeitliche Verfügbarkeit, Gesamtzusammensetzung des Vorstands, Diversität).

Die erstmalige bzw. laufende Eignungsbeurteilung der einzelnen Mitglieder des Vorstandes sowie die Bewertung der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Vorstandes als Organ werden durch den Nominierungsausschuss vorgenommen.

## **3.2. Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat entscheidet die durch Gesetz, Satzung oder in seiner Geschäftsordnung vorgesehenen Angelegenheiten. Zudem hat er den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens zu überwachen.

Der Aufsichtsrat kommt seinen Aufgaben einerseits im Plenum nach, hat aber andererseits bestimmte Agenden an Ausschüsse des Aufsichtsrates delegiert. Der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses hat über die Tätigkeit des Ausschusses regelmäßig zu berichten.

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 und maximal 8 von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern, sowie aus den vom Betriebsrat gemäß Arbeitsverfassungsgesetz entsandten Mitgliedern. Der Staatskommissär ist als Organ der FMA zu allen Sitzungen des Aufsichtsrates und der Ausschüsse denen die Beschlusskompetenz vom Aufsichtsrat übertragen wurde einzuladen.

Der Aufsichtsrat hat mindestens einmal im Kalenderquartal zusammenzutreten. Die Einladung zu den Sitzungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung hat mindestens acht Tage vor dem Zeitpunkt der Sitzung zu erfolgen. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates wird ein entsprechendes Protokoll erstellt.

### **3.2.1. Bestellung / bankinterne Eignungsbeurteilung (Fit & Proper)**

Die Qualifikationsanforderungen für Aufsichtsratsmitglieder der Sparkasse sind in der internen Richtlinie für die Auswahl und Eignungsbeurteilung von Aufsichtsratsmitgliedern der Sparkasse definiert. Diese Richtlinie regelt im Einklang mit den einschlägigen rechtlichen Vorschriften den internen Ordnungsrahmen für die Auswahl und die Eignungsbeurteilung von vorgeschlagenen und bestellten Aufsichtsratsmitgliedern und stellt einen wichtigen Maßstab für eine gute Unternehmensführung und Unternehmenskontrolle dar. Folgende Kriterien liegen der Beurteilung von vorgeschlagenen und bestellten Aufsichtsratsmitgliedern zugrunde:

- persönliche Zuverlässigkeit,
- fachliche Eignung und erforderliche Erfahrung sowie
- Governancekriterien (mögliche Interessenskonflikte, Unabhängigkeit, zeitliche Verfügbarkeit, Gesamtzusammensetzung des Aufsichtsrats, Diversität).

Die erstmalige bzw. laufende Eignungsbeurteilung der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Bewertung der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Aufsichtsrates als Organ werden durch den Nominierungsausschuss vorgenommen.

### **3.2.2. Risikoausschuss**

In der Sparkasse ist ein Risikoausschuss eingerichtet, der den Anforderungen des § 39d BWG entspricht. Die Aufgaben sowie die Funktionsweise des Ausschusses werden in der Geschäftsordnung für den Risikoausschuss der Sparkasse festgelegt. Der Risikoausschuss berät den Vorstand hinsichtlich Risikobereitschaft und Risikostrategie und überwacht deren Umsetzung. Er entscheidet auch über die Genehmigung von Krediten, die über das Pouvoir des Vorstandes hinausgehen.

### **3.2.3. Prüfungsausschuss**

In der Sparkasse ist ein Prüfungsausschuss eingerichtet, der den Anforderungen des § 63a BWG entspricht. Die Aufgaben sowie die Funktionsweise des Ausschusses werden in der Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss der Sparkasse festgelegt. Dem Prüfungsausschuss obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses (und die Vorbereitung seiner Feststellung) und er überwacht den Rechnungslegungsprozess sowie die Wirksamkeit der Internen Revision, des Internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems der Bank. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat einen Bericht über das Ergebnis der Abschlussprüfung zu erstatten und dabei darzulegen, wie die Abschlussprüfung zur Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung beigetragen hat, sowie die Rolle des Prüfungsausschusses dabei.

### **3.2.4. Nominierungsausschuss**

In der Sparkasse ist ein Nominierungsausschuss eingerichtet, der den Anforderungen des § 29 BWG entspricht. Die Aufgaben sowie die Funktionsweise des Ausschusses werden in der Geschäftsordnung für den Nominierungsausschuss der Sparkasse festgelegt. Der Nominierungsausschuss regelt die vertraglichen Beziehungen zwischen Vorstand und Gesellschaft und unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge für die Besetzung frei werdender



Stellen in Vorstand und Aufsichtsrat. Er ist auch für die laufende Eignungsbeurteilung von Aufsichtsräten und Vorständen zuständig.

### **3.2.5. Vergütungsausschuss**

In der Sparkasse ist ein Vergütungsausschuss eingerichtet, der den Anforderungen des § 39c BWG entspricht. Die Aufgaben sowie die Funktionsweise des Ausschusses werden in der Geschäftsordnung für den Vergütungsausschuss festgelegt. Insbesondere ist der Vergütungsausschuss für die die Genehmigung allgemeiner Prinzipien der Vergütungspolitik, deren regelmäßige Überprüfung sowie deren Umsetzung und die Beschlussfassung über die Gewährung und Höhe der vertraglich vereinbarten variablen Vergütung der Mitglieder des Vorstandes zuständig.

### **3.2.6. Strategieausschuss**

Dem Strategieausschuss obliegt die Vorbereitung der Beschlussfassung des Aufsichtsrates in allen Fragen und Themenbereichen der Strategie- und systemhaften Planung des Unternehmens sowie der damit verbundenen Zielsetzung für die mittel- und langfristige Unternehmensentwicklung. Die Aufgaben sowie die Funktionsweise des Ausschusses werden in der Geschäftsordnung für den Strategieausschuss festgelegt.

## **3.3. Bereiche und Abteilungen / ständige Gremien**

Die Aufgaben der verschiedenen Abteilungen und Funktionen laut Organigramm der Sparkasse sind in Aufgaben- und Funktionsbeschreibungen festgelegt und im Open Network zu veröffentlichen.

Darüber hinaus sind in der Sparkasse durch Vorstandsbeschluss nachfolgende Gremien eingerichtet:

- Asset Allocation Beirat
- Local Operational Risk Committee (LORCO)
- Marktteam
- Operating Liquidity Committee (OLC)
- Prozess-Komitee
- Prozessteam Cluster Finanzierungen
- Prozessteam Cluster Kunde / Grundgeschäfte
- Security-Management-Board
- SEE-Strategieteam (South East Europe)
- Strategieteam
- Treasury-Beirat

Die Aufgaben und Befugnisse der Gremien sowie deren Teilnehmer werden in einer durch den Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung festgelegt.

### 3.4. Internes Regelwerk

Um einerseits gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu entsprechen und andererseits klare, einheitliche und transparente Regeln für die Abwicklung von Geschäfts- und Arbeitsprozessen zu definieren, existiert in der Sparkasse ein umfangreiches Internes Regelwerk, welches im Open Network(/intranet) veröffentlicht ist. Die Bezeichnung der einzelnen Regelwerke ist vom Inhalt und Adressatenkreis abhängig.

Haftungsverbund Rulebooks/Policies (siehe auch 2.1.1) werden im sSteuerungsvorstand beschlossen und sind in weiterer Folge direkt von der Sparkasse umzusetzen.

Die Zuständigkeit für die Beschlussfassung über andere Regelwerke in der Sparkasse ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Vorstandes. Diese kann je nach Regelungsgegenstand dem Gesamtvorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern übertragen sein. Die Befugnis für das Verfassen von Anweisungen, welche verbindlich die Ausführung eines Arbeitsablaufes oder einer bestimmten Aufgabe des Tagesgeschäftes regeln, kann vom Gesamtvorstand auch an Führungskräfte laut Organigramm übertragen werden.

Die Einhaltung der Internen Regelwerke wird durch die Interne Revision im Rahmen ihrer Tätigkeit überprüft. Die Interne Revision berichtet hierüber entsprechend den gesetzlichen Vorschriften an die Geschäftsleiter, den Prüfungsausschuss sowie den Aufsichtsratsvorsitzenden, dem wiederum die Berichterstattung an den Gesamtaufsichtsrat obliegt.

Weiters erstatten die Kontrollfunktionen regelmäßig die gesetzlich vorgeschriebenen Berichte an den Aufsichtsrat und seine Ausschüsse.

## 4. Kontrollfunktionen

Nachfolgend werden die wesentlichen internen Kontrollfunktionen der Sparkasse im Überblick dargestellt.

### 4.1. Leiter Strategisches Risikomanagement

In der Sparkasse ist gemäß den Vorgaben des § 39 Abs. 5 BWG eine vom operativen Geschäft unabhängige Risikomanagementabteilung mit direktem Zugang zu den Geschäftsleitern eingerichtet.

Der Leiter wird vom Gesamtvorstand, nach Durchführung des bankinternen Eignungsbeurteilungsprozesses (Fit & Proper), bestellt. Gem. § 39 Abs. 5 BWG kann der Leiter der Risikomanagementabteilung seines Amtes nicht ohne die vorherige Information des Aufsichtsrates enthoben werden.

Die Risikoberichterstattung erfolgt an den Gesamtvorstand. Der Leiter bzw. ein Vertreter nimmt gem. § 39d Abs. 3 BWG an den Sitzungen des Risikoausschusses teil, berichtet über die Risikoarten gem. § 39 Abs. 2b BWG und die Risikolage der Sparkasse und weist auf riskante Entwicklungen hin, die sich auf die Sparkasse auswirken können.

### 4.2. Interne Revision

In der Sparkasse ist gemäß den Vorgaben des § 42 BWG eine interne Revision eingerichtet, welche unmittelbar dem Gesamtvorstand untersteht und ausschließlich der laufenden und umfassenden Prüfung der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Sparkasse dient.

Die interne Revision ist durch den Gesamtvorstand mit den notwendigen Kompetenzen und Ressourcen zur Sicherstellung ihrer Aufgaben auszustatten. Die organisatorischen Abläufe und Kompetenzen (z.B. Berichtshäufigkeit, Voraussetzung für die unverzügliche Berichtspflicht) werden in der Anweisung für die Interne Revision sowie im Audit Manual unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere den Mindeststandards der Finanzmarktaufsicht für die interne Revision (FMA-MS-IR), geregelt.

Der Leiter der internen Revision wird vom Gesamtvorstand nach Durchführung des bankinternen Eignungsbeurteilungsprozesses (Fit & Proper) und nach Prüfung der Bestimmungen gem. § 42 Abs. 2 BWG bestellt. Der Leiter der Internen Revision kann seines Amtes nicht ohne die vorherige Information des Aufsichtsrates enthoben werden.

Die interne Revision erstellt einen jährlichen Revisionsplan und stellt die dauerhafte Umsetzung sicher. Daneben führt die interne Revision anlassbezogene ungeplante Prüfungen und Sonderprüfungen (auf Vorschlag von mindestens zwei Geschäftsleitern gem. § 42 Abs. 3 BWG gemeinsam) durch.

Der Leiter der internen Revision erstattet einen Quartalsbericht an den Gesamtvorstand. Überdies berichtet er vierteljährlich an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und an den Prüfungsausschuss über die Prüfungsgebiete und die wesentlichen Prüfungsfeststellungen aufgrund der durchgeführten Prüfungen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat in der

nächstfolgenden Sitzung des Aufsichtsrates diesem über die Prüfungsgebiete und die wesentlichen Prüfungsfeststellungen zu berichten.

Der Leiter der internen Revision erstattet einen Jahresbericht an den Gesamtvorstand und an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und an den Prüfungsausschuss. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates informiert den Aufsichtsrat über die Inhalte des Jahresberichts.

### **4.3. Konzernrevision**

Gemäß § 42 Abs. 7 BWG hat die Interne Revision des übergeordneten Kreditinstituts die Aufgaben der Konzernrevision wahrzunehmen. Dies erfolgt im Wesentlichen durch die Haftungsverbundrevision, die organisatorisch in der Erste Group (Group Audit) eingegliedert ist. Das Rulebook Haftungsverbundrevision präzisiert die der Konzernrevision übertragenen Aufgaben im Haftungsverbund. Die Haftungsverbundrevision verfügt über ein Informationsrecht bei Neubesetzungen der Leiter der Internen Revision der Sparkasse sowie ein Einspruchsrecht, sofern Bedenken hinsichtlich der Qualifikation der vorgeschlagenen Person (entsprechend § 42 Abs. 2 BWG) bestehen.

Darüber hinaus nimmt die interne Revision der Sparkasse auch die Tätigkeit als Konzernrevision im Rahmen der untergeordneten Finanz- und Kreditinstitute wahr.

### **4.4. Compliance- und Geldwäschebeauftragter**

Die Sparkasse hat gemäß Art 22 der del. VO 2017/565 eine unabhängige und effektive Compliance-Funktion dauerhaft eingerichtet, welche insbesondere die Angemessenheit und Wirksamkeit von Verfahren und Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen und Minimierung von Compliance-Risiken und Interessenkonflikten gewährleistet. Zu diesem Zweck wurde in der Sparkasse ein unabhängiger WAG-Compliance-Beauftragter bestellt.

Die Sparkasse hat gemäß § 23 FM-GwG einen Geldwäschereibeauftragten zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und Berücksichtigung internationaler Sanktionen und Embargos bestellt.

Um die ordnungsgemäße und unabhängige Wahrnehmung der Aufgaben dieser beiden Funktionen zu gewährleisten, sind der WAG-Compliance-Beauftragte und der Geldwäschereibeauftragte dem Gesamtvorstand unterstellt und diesem in direkter Linie berichtspflichtig. Die Beauftragten erstellen zumindest einmal jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht an den Gesamtvorstand und Aufsichtsrat der Sparkasse.

Die Beauftragten und deren Stellvertreter werden nach erfolgreicher Durchführung des bankinternen Eignungsbeurteilungsprozesses (Fit & Proper) bestellt. Die Beauftragten besitzen Zugang zu allen für die Ausübung ihrer Funktion relevanten Informationen, Daten und Systemen der Sparkasse.

Zu den wesentlichen Aufgaben der Beauftragten zählen insbesondere die Einführung und Weiterentwicklung von Strategien, Verfahren und Systemen zur Gewährleistung der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften des WAG 2007, BörseG und FM-GwG und Interner

Richtlinien und Durchführung von Kontrollen und Überwachungstätigkeiten auf Basis einer jährlichen Risikoanalyse.

## 5. Corporate Governance

Im nachfolgenden Kapitel werden überblicksmäßig die unter dem Titel „Corporate Governance“ zusammengefassten Aspekte dargestellt.

### 5.1. Umgang mit Interessenkonflikten

Interessenkonflikte können auftreten, wenn Rechtshandlungen oder Entscheidungen von Leitungsorganmitgliedern (auch) deren eigenen Interessen berühren und dadurch die (ausschließliche) Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse beeinträchtigt wird bzw. daraus die Gefahr besteht, dass dies Nachteile für die Sparkasse, ihre Geschäftspartner oder Kunden mit sich bringt. Potentielle Interessenkonflikte können in persönlichen, familiären, wirtschaftlichen oder sonstigen Verhältnissen begründet sein und sind tunlichst zu vermeiden. Interessenkonflikte, die nicht vermieden werden können, sind offenzulegen.

Um Interessenkonflikten im Leitungsorgan entgegenzuwirken und bestehende Interessenkonflikte professionell zu managen, wurden in der Sparkasse entsprechende „Interne Richtlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten von Mitgliedern der Leitungsorgane der Steiermärkische Bank und Sparkassen AG“ erlassen, die folgende Aspekte regeln:

- **Identifizierung** von Interessenkonflikten,
- **Überwachung** und **Kontrolle** von Interessenkonflikten („Vorbeugung“),
- Steuerung von Interessenkonflikten mit dem Ziel der **Vermeidung/Verhinderung** („Mitigierung“) und
- **Offenlegung** von Interessenkonflikten.

Daneben wurden in der „Richtlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Steiermärkische Bank und Sparkassen AG“ Regelungen im Zusammenhang mit Interessenkonflikten getroffen, welche von allen Mitarbeitern einzuhalten sind.

### 5.2. Beschwerdemanagement

Die Sparkasse hat transparente und angemessene Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden ihrer Kunden und Geschäftspartner eingerichtet, um wiederholt auftretende sowie potentielle rechtliche und operationelle Risiken festzustellen, zu analysieren und beheben zu können.

In der Sparkasse übernimmt diese Funktion im Sinne des § 39e BWG die OE Ombudsstelle.

Allen Mitarbeitern steht über das Open Network folgendes zur Verfügung:

- Das Funktionsprofil mit detaillierter Aufgaben- und Ablaufbeschreibung
- Der Beschwerdebegriff nach der VERA-VO (§ 5 Abs. 1 Z 4 lit. a)

*„Beschwerde ist jede Äußerung der Unzufriedenheit, die eine natürliche oder juristische Person mit einem konkreten Begehren zu einem konkreten Geschäftsfall an ein Kreditinstitut richtet, ohne dass demselben Begehren bei einem Gericht oder einer Schlichtungsstelle ein*

*Verfahren anhängig ist oder über dasselbe Begehren bereits rechtskräftig entschieden worden ist.“*

- Die Informationen über die Beschwerde-Einmeldemöglichkeit (Internet, Papier-Kontaktformular)

Allen Kunden der Sparkasse steht als Möglichkeit zur Eingabe von Beschwerden und Feedback folgende Wege / Unterlagen zur Verfügung:

- Der Link: <https://www.sparkasse.at/steiermaerkische/wir-ueber-uns/ombudsstelle>

### **5.3. Hinweisgebersystem / Whistleblowing**

Die Sparkasse verfügt über zahlreiche unternehmensinterne Verfahren zur Verhinderung von rechts- bzw. vorschriftswidrigem Verhalten. Im Rahmen des Hinweisgebersystems lädt das Unternehmen alle Mitarbeiter ausdrücklich ein, frühzeitig über potenzielle betriebsinterne Verstöße gegen aufsichtsrechtliche Normen zu informieren, die andere Mitarbeiter gesetzt bzw. verursacht haben.

Im Sinne des § 99g BWG gewährleisten diese Verfahren einen angemessenen Schutz der Mitarbeiter, den Schutz personenbezogener Daten sowie klare Regeln zur Geheimhaltung der die Verstöße meldenden Person.

### **5.4. Vergütungspolitik**

Die Grundsätze der Vergütungspolitik der Sparkasse sind, sowohl für variable als auch für fixe Vergütung in entsprechenden Richtlinien festgehalten. Diese Richtlinien werden jährlich überprüft und – im Bedarfsfall – adaptiert. Die Richtlinien basieren auf den nationalen und europäischen, gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben. Die Genehmigung der Richtlinien über die Vergütungspolitik obliegt dem Vergütungsausschuss, welcher die Anreize für das Umgehen mit Risiko, Kapital und Liquidität beurteilt.

Der Fokus der Vergütungspolitik liegt auf einer angemessenen und ausgewogenen Entlohnung entsprechend Leistung, Kompetenz und Verantwortung der Mitarbeiter sowie der Aufrechterhaltung einer nachhaltigen Personalkostenstruktur. Das Entlohnungssystem der Sparkasse ist einheitlich, marktgerecht und transparent.

Tragende Grundprinzipien der Richtlinien der Sparkasse über die Vergütungspolitik sind z.B. ein ausgewogenes Verhältnis zwischen fixen und variablen Bezugssteilen, die Vermeidung von Interessenskonflikten, die Sicherstellung der Risikoadäquanz und Nachhaltigkeit in der Vergütungspolitik und des Zusammenhangs zwischen Leistung und Entlohnung.

Auf Basis von den EU Richtlinien, und ihrer nationalen Umsetzung werden zusätzlich immer strengere Prinzipien hinsichtlich variabler Vergütungskomponente herangezogen. Insbesondere werden bei leistungsabhängiger variabler Vergütung neben quantitativen auch qualitative, nicht-finanzielle Leistungselemente und langfristige Elemente berücksichtigt.

## 5.5. Offenlegung

Betreffend die Offenlegungspflichten gemäß Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2103 kann darauf hingewiesen werden, dass auf Basis der CRR-Bestimmungen die Offenlegung gesamthaft durch die EGB auf konsolidierter Ebene vorgenommen wird. Eine Offenlegung gemäß Teil 8 der CRR – auch nur von Teilbereichen – ist für die Sparkasse auf Soloebene somit nicht erforderlich.

Die Offenlegungsdokumente der Erste Group Bank AG (konsolidierte Ebene) sind verfügbar unter: [www.erstegroup.com/ir](http://www.erstegroup.com/ir)

Betreffend die gemäß § 65a BWG verpflichtend vorzunehmende Veröffentlichung betreffend Corporate Governance und Vergütung kann auf die Ausführungen auf der Homepage der Sparkasse (unter Impressum) verwiesen werden.



## 6. Risk Management Framework

Die wesentlichsten Risiken für die Sparkasse sind das Kredit-, Markt-, Liquiditäts-, Beteiligungs- und operationelle Risiko. Während das Kreditrisiko die Gefahr eines teilweisen oder vollständigen Ausfalls vertraglich vereinbarter Zahlungen bezeichnet, entstehen Marktrisiken für die Sparkasse vor allem durch Schwankungen von Zinssätzen, Wechselkursen, Aktien- oder Warenkursen. Das Liquiditätsrisiko bezeichnet die Gefahr seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr uneingeschränkt nachkommen zu können, es gliedert sich in Refinanzierungsrisiko, Terminrisiko und Abrufisiko. Das operationelle Risiko bezeichnet das Risiko von Verlusten, die durch Unangemessenheit oder Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systeme oder durch externe Ereignisse verursacht werden, einschließlich des Rechtsrisikos.

Die Begrenzung der Risiken wird durch adäquate Methoden zur Risikomessung und -begrenzung gewährleistet.

### 6.1. Risikostrategie/-politik

Die Risikostrategie/-politik formuliert die Grundsätze der Sparkasse im Umgang mit Risiken. Primäres Ziel der Risikostrategie ist die Gewährleistung der Risikotragfähigkeit der Sparkasse unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der aufsichtsrechtlichen Anforderungen unter Berücksichtigung des kundenorientierten Bankbetriebes. Um dieser Zielsetzung der Risikobegrenzung gerecht zu werden, ist in der Sparkasse ein System der Risikoüberwachung und -steuerung implementiert, welches eine adäquate Behandlung der übernommenen Risiken gewährleistet.

### 6.2. Richtlinien inkl. Überwachung

Im Rahmen des Internal Capital Adequacy Assessment Process (ICAAP) ist die Sparkasse aufgefordert, alle materiellen Risiken entsprechend ihrem Risikoprofil zu berücksichtigen. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist die Vollständigkeit der als materiell eingestuften Risiken jährlich zu überprüfen. Die Risikomaterialitätsbeurteilung selbst ist zumindest jährlich durchzuführen und das Ergebnis wird auch in der Risikotragfähigkeitsrechnung und beim gesamthaften Stresstest berücksichtigt.

Die vorherrschenden Risiken werden innerhalb der Risikotragfähigkeitsrechnung dem Deckungspotential gegenübergestellt. Die Sparkasse evaluiert zumindest jährlich ihre Risikostrategie einschließlich ihres Risikoappetites („RAS“).

Nähere Details dazu finden sich im für alle Sparkassen verbindlichem Rulebook Risikomanagement samt Anlagen in der jeweils gültigen Fassung sowie den Regelwerken der Sparkasse.

### 6.3. Outsourcing

Outsourcing (Auslagerung) wird definiert als die Verwendung eines Dritten (des „Outsourcing-Dienstleisters“) durch die Sparkasse zur Durchführung von Tätigkeiten, die

normalerweise von der Sparkasse jetzt oder zukünftig unternommen werden. Festgehalten wird, dass die endgültige Verantwortung für das angemessene Risikomanagement in Zusammenhang mit dem Outsourcing oder den ausgelagerten Tätigkeiten bei der Geschäftsleitung der Sparkasse, die das Outsourcing betreibt, verbleibt.

In den Outsourcing Richtlinien wird festgelegt, dass durch das Institut zu gewährleisten ist, wonach Auslagerungs-Aktivitäten ohne Kontrollverluste auf eine nachvollziehbare, effiziente und konsequente Art und Weise umgesetzt werden. So werden in einem Auslagerungs-Vertrag zB konkrete Kontrollen zur Überwachung der Auslagerung, Business Continuity Pläne, Exit-Strategien etc. vereinbart. Von der Outsourcing Richtlinie speziell berücksichtigt wird auch der Einfluss der Auslagerung auf das Daily Business der Sparkasse und das Gesamtrisiko, welches die Auslagerung mit sich bringt.

Die Richtlinien bauen auf den rechtlichen Grundlagen für Outsourcing, umgesetzt u.a. im Allgemeinen Rulebook und dem Rulebook Risikomanagement des Haftungsverbundes, und bilden somit das Rahmenwerk in Bezug auf Auslagerungen durch die Sparkasse (auch in Bezug auf das Outsourcing innerhalb der Sparkassengruppe).

#### **6.4. Produkteinführungsprozess**

Im Rulebook Risikomanagement ist festgelegt, dass Produkte von den Haftungsverbund-Sparkassen grundsätzlich gemeinsam mit EGB und EBOe entwickelt, bei Bedarf in den jeweiligen Fachgremien vorbesprochen und dann in jeder Sparkasse individuell verabschiedet werden. Der Produkteinführungsprozess (PAP) ist immer dann durchzuführen und zu dokumentieren, wenn ein neuer geographischer Zielmarkt bearbeitet, ein neues Produkt oder Dienstleistung angeboten werden oder wenn wesentliche Änderungen eines bestehenden Produktes oder Dienstleistung vorgenommen werden sollen. Die Sparkasse hat die Richtlinie für den Produktprüfungsprozess in der Sparkassengruppe umgesetzt. Diese findet sowohl auf den PAP für Standardprodukte als auch Individualprodukte Anwendung.

Das Grundprinzip für die Prüfung von Standardprodukten lautet, dass die Prüfung zuerst zentral durch die EGB bzw. EBOe (je nach Zuständigkeit für das Produktmanagement) durchgeführt wird. Der Sparkasse wird danach das entsprechende PAP-Dokument zur Verfügung gestellt. Bestimmte Teile, die nur lokal im jeweiligen Institut umfassend beurteilt werden können, werden durch die Sparkasse lokal ergänzt. Danach wird auf dieser Grundlage die lokale Prüfung durchgeführt und die Entscheidung des Vorstandes eingeholt.

Entscheidet sich die Sparkasse in begründeten Ausnahmefällen dazu, selbst ein Produkt zu entwickeln, so wird der PAP gemäß den Prozessvorgaben in der Sparkasse lokal durchgeführt und vor Beschlussfassung die Abstimmung mit der Haftungsverbund GmbH vorgenommen.

## 7. Business Continuity Management / Notfallplan

Das Betriebskontinuitätsmanagement (BCM) hat sichergestellt, dass kritische Geschäftsprozesse laufend für das Institut verfügbar sind. Um die Verfügbarkeit auch im Not- und im Krisenfall sicherstellen zu können, werden Maßnahmen für den Notfall definiert. Diese beinhalten die notwendigen Aktivitäten und vorbeugenden Maßnahmen zur Vermeidung von drohenden Risiken, um die Wahrscheinlichkeiten und Konsequenzen zu minimieren.

## 8. Anlagenverzeichnis

Die nachfolgenden Anlagen beziehen sich jeweils auf die aktuell in Geltung stehende Fassung des entsprechenden Dokuments.

- Anlage 1 – [Satzung der Sparkasse](#)
- Anlage 2 – [Geschäftsordnung Vorstand](#)
- Anlage 3 – [Geschäftsordnung Aufsichtsrat](#)
- Anlage 4 – [Geschäftsordnung Risikoausschuss](#)
- Anlage 5 – [Geschäftsordnung Prüfungsausschuss](#)
- Anlage 6 – [Geschäftsordnung Nominierungsausschuss](#)
- Anlage 7 – [Geschäftsordnung Vergütungsausschuss](#)
- Anlage 8 – [Richtlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten](#)
- Anlage 9 – [Richtlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten von Inhabern von Schlüsselfunktionen](#)
- Anlage 10 – [Richtlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten von Mitgliedern der Leitungsorgane](#)
- Anlage 12 – [Code of Conduct der Sparkassengruppe](#)
- Anlage 13 – [Outsourcing Richtlinie und Outsourcing Risk Assessment Richtlinie](#)
- Anlage 14 – [Notfallplan / BCM Policy](#)
- Anlage 15 – [Organigramm der Sparkasse](#)
- Anlage 16 – [Richtlinie Produktprüfungsprozess der Sparkassengruppe](#)
- Anlage 17 – [Richtlinien iZm Compliance \(zB Geschenkannahme\)](#)
- Anlage 19 – [Richtlinie für die Auswahl und Eignungsbeurteilung von Vorstandsmitgliedern](#)
- Anlage 20 – [Richtlinie für die Auswahl und Eignungsbeurteilung von Aufsichtsratsmitgliedern](#)
- Anlage 21 – [Richtlinien für die Vergütungspolitik](#)